

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 28 (1930)

Heft: 6

Artikel: Die Hilfskräftefrage

Autor: Fisler, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-192089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hilfskräftefrage.

Für die Hauptversammlung des S. G. V. vom 18. Mai 1930 in Neuenburg war die Behandlung der Hilfskräftefrage vorgesehen. Leider erlaubte es die Zeit nicht, dieses Traktandum zu behandeln, obschon das Interesse hiefür vorhanden gewesen wäre. Das Versäumte sei deshalb in unserer Zeitschrift in Form einer Orientierung nachgeholt.

Die Hilfskräftefrage existiert, seitdem die Ausbildung der Grundbuchgeometer an die technische Hochschule verlegt wurde. Vorher befand sich fast das ganze Vermessungspersonal auf der Stufe der abgeschlossenen Technikumsbildung. Seit jener Zeit hat die Zahl der Grundbuchgeometer ständig abgenommen, die Anzahl der Vermessungsbureaux hat sich vermehrt, so daß die Grundbuchgeometer heute fast ausschließlich Inhaber von eigenen Bureaux oder Beamte sind. Die angestellten Grundbuchgeometer sind bis auf eine kleine Zahl verschwunden. An ihre Stelle tritt ein neuer Berufsstand, der Vermessungstechniker. Während sich der angestellte Grundbuchgeometer über die nötige Fachbildung ausgewiesen hatte, trifft dies beim Vermessungstechniker nicht mehr zu. Die Ausbildung und Prüfung des letzteren ist nicht geregelt. Trotzdem nimmt die Verwendung desselben ständig zu, die Vermessungsarbeiten werden ihm in immer größerem Umfang zugewiesen, im Bureau sowohl wie auf dem Felde. Daß eine Arbeit von ungeschultem Personal ausgeführt, nicht das gleiche Zutrauen beanspruchen kann, wie von fachlich vollständig durchgebildetem, liegt auf der Hand.

Der S. G. V. hat sich immer bemüht, diesen Mißständen abzuhelpfen. In diesem Bestreben hat er im Jahre 1919 die Richtlinien betreffend die Verwendung, Ausbildung und Prüfung von Hilfspersonal für das Vermessungswesen aufgestellt. Diese Richtlinien wären recht, es wird ihnen aber nicht immer nachgelebt. Sie sind eben keine Vorschriften, sondern nur Ratschläge. In seiner Hauptversammlung vom Jahre 1928 in Solothurn hat der S. G. V. eine Motion des Verbandes der Beamten-Grundbuchgeometer angenommen, welche eine Neuregelung der Hilfskräftefrage verlangt. Zum Studium dieser Angelegenheit wurde eine Kommission eingesetzt. Die Arbeit der letzteren führte zu einer Konferenz, an welcher die Herren Vermessungsdirektor Baltensperger, Dr. Böschenstein, eidg. Inspektor für das berufliche Bildungswesen, Zentralpräsident Bertschmann, Präsident der Subkommission des S. G. V. Früh, sowie je ein Vertreter der welschen, der praktizierenden und der Beamtengeometer teilgenommen haben. Nach gründlicher Beratung kam diese Konferenz übereinstimmend zum Schluß, *daß die Ausbildung des Hilfspersonals im Vermessungswesen in Ausführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zu regeln sei.*

Der Vermessungstechniker hat hauptsächlich manuelle Arbeiten zu verrichten. Er muß ein flotter Zeichner und geschickter Feldmesser sein. Um das zu erlernen, ist in erster Linie eine gute praktische Lehre erforderlich. Seine Ausbildung liegt zwischen dem 16. und 20. Altersjahr, also vor der Mündigkeit. Er gehört deshalb unter die Lehrlingsgesetzgebung.

Das künftige Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung tritt an die Stelle der kantonalen Lehrlingsgesetze. Nationalrat und Ständerat haben es durchberaten, in der nächsten Session sollen die Differenzen beglichen werden und das Gesetz kann, sofern das Referendum nicht ergriffen wird, noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten. Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung bildet die Grundlage für die Ordnung der Lehrlingsausbildung. Es befaßt sich nicht mit den speziellen Verhältnissen der einzelnen Berufe. Hiefür müssen besondere, vom Bundesrat zu genehmigende Verordnungen erlassen werden. Von großer Bedeutung ist bei der Aufstellung und Durchführung der Ausführungs-

verordnungen die im Bundesgesetz vorgesehene Mitwirkung der Berufsverbände. Dieselben sollen bei wichtigen Maßnahmen vorgängig angehört werden. Sie können in Fällen, die ihren Beruf betreffen, die Initiative ergreifen. Ihre Sache wird auch die Aufstellung von Lehrprogrammen und Bestimmungen über die Anforderungen an die Prüfungen sein. Auf Vorschlag eines Berufsverbandes kann durch Verordnung die Zahl der Lehrlinge festgestellt werden, die ein Betriebsinhaber gleichzeitig halten darf. In diesem Falle ist sie abzustufen im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten Berufsangehörigen. Das Lehrverhältnis zwischen Lehrherr und Lehrling ist durch einen Vertrag zu regeln. Pflichten und Rechte sind im Gesetz festgelegt. Die Lehrlinge sind verpflichtet, Fachkurse zu besuchen, sofern solche veranstaltet werden. Die Lehrpläne der Kurse müssen vom Bundesrat genehmigt sein. Nach beendigter Lehrzeit müssen die Lehrlinge sich der Lehrabschlußprüfung unterziehen; bestehen sie die Prüfung, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis. Das Bundesgesetz sieht die Subvention der beruflichen Ausbildung durch den Bund vor und zwar leistet er Beiträge an die Vorlehr- und Fachkurse, an die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für diese Kurse, an die vorschriftsgemäß durchgeführten Prüfungen; er kann Reiseentschädigungen ausrichten an Schüler, die sonst nicht an Kursen teilnehmen könnten.

Die nächste Aufgabe des S. G. V. wird es nun sein, möglichst bald Vorschläge für die Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung auszuarbeiten, welche die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte im Vermessungswesen betreffen. Das muß natürlich in Verbindung mit den Vermessungsaufsichtsbehörden geschehen, denn die Durchführung der Vermessungen ist eine Sache des Bundes. Das zu fordernde Bildungsniveau soll der Verwendung der Hilfskräfte angepaßt sein. Der Bildungsgang muß so gewählt werden, daß er in kurzer Zeit einen möglichst großen Erfolg erreichen läßt. Die Prüfungen müssen für das ganze Gebiet der Schweiz einheitlich sein.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung behandelt in einem besondern Abschnitt die Vorlehrcurse. Es ist dies eine Neuerung in der Lehrlingsausbildung, welche sich da, wo sie schon durchgeführt wurde, sehr gut bewährt hat. Die Vor- oder Anlernkurse haben, wie ich schon früher in der Geometer-Zeitung ausgeführt habe, den Zweck, den Lehrlingen auf systematische Weise die elementaren Handfertigkeiten ihres Berufes beizubringen, bevor sie beim Lehrherrn in die Lehre eintreten. Es ist für die weitere Behandlung der Hilfskräfteausbildung außerordentlich wertvoll, daß die Sektion Zürich-Schaffhausen des S. G. V. in diesem Frühjahr einen solchen Anlernkurs durchgeführt hat. Der Bericht über diesen Kurs folgt an anderer Stelle dieser Zeitschrift.

Die Lösung der Hilfskräftefrage ist ein bedeutendes Stück vorwärts gerückt. Der Weg, auf dem sie gelöst werden kann, ist klar, der Ausbau im Detail wird nicht mehr lange auf sich warten lassen, so daß zu hoffen ist, die ganze Angelegenheit werde in kurzer Zeit zu einem guten Ende geführt.

Zürich, den 30. Mai 1930.

W. Fisler.

Bericht über den Anlernkurs in Zürich.

22. April bis 17. Mai 1930.

Die Sektion Zürich-Schaffhausen hat an der Herbstversammlung beschlossen, im Frühling 1930 versuchsweise einen Anlernkurs für Vermessungslehrlinge durchzuführen. Ermuntert wurde sie dazu einerseits durch die guten Erfolge, die mit solchen Kursen in andern Berufen erzielt wurden, und andererseits durch die Aussicht, rascher als sonst